



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: [geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de)

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

### Vorlage 18/2/02

Sitzung des Regionalrates am 04. Juli 2002

TOP 10 : - Sachstandsmeldung zu FFH  
- Information

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Eickhoff

Bearbeiter : Oberregierungsrätin Hinsen  
Regierungsoberamtsrat Ostermann

### Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat nimmt die Information zur Kenntnis.

## **Begründung:**

Bis Juni 2004 steht nach den FFH- und Vogelschutz-Richtlinien die Aufgabe an, die gemeldeten Gebiete gem. § 48 c Landschaftsgesetz NW unter Schutz zu stellen. Normadressat der beiden Richtlinien ist der Staat in allen seinen Handlungsformen. Im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit sind also auch die Kreise und kreisfreien Städte aufgerufen, die Richtlinie in geltendes deutsches Recht umzusetzen. Gemäß § 16 Landschaftsgesetz NW ist es zunächst Aufgabe der Träger der Landschaftsplanung, d.h. der Kreise und kreisfreien Städte, die FFH- und Vogelschutzgebiete durch Satzung zu schützen. Demgegenüber handelt es sich bei der Verordnungszuständigkeit der Bezirksregierungen des § 42 a ff Landschaftsgesetz NW nur um eine subsidiäre Befugnis.

Von den im Meldeverfahren 2000 gemeldeten 145 FFH-Gebieten werden ca. 50 Gebiete mit etwa 70 ordnungsbehördlichen Verordnungen in sieben Kreisen und zwei kreisfreien Städten (auf dem Gebiet der Städte Bochum, Dortmund und Herne liegen keine gemeldeten Gebiete) durch die Bezirksregierung Arnsberg unter Schutz gestellt.

Mit 5 Kreisen und 1 kreisfreien Stadt werden Zielvereinbarungen getroffen, in denen geregelt wird, welche FFH-Gebiete durch die Kommunen über Landschaftspläne bzw. durch die BR Arnsberg über ordnungsbehördliche Verordnungen unter Schutz gestellt werden. Der aktuelle Stand stellt sich wie folgt dar:

- Der Oberbürgermeister der Stadt **Hamm** ist bereit, die Zielvereinbarung zu unterzeichnen, wobei ein Änderungswunsch hinsichtlich einer Formulierung im Arbeitsprogramm noch nicht abschließend bewertet wurde.
- Mit dem Landrat des **Märkischen Kreises** hat am 11.04.2002 ein eingehendes Gespräch hinsichtlich des Abschlusses der Zielvereinbarung stattgefunden. Eine Entscheidung des Umweltausschusses über die weitere Vorgehensweise im Märkischen Kreis steht noch aus.
- Die Zielvereinbarung mit dem **Kreis Siegen-Wittgenstein** konnte bislang wegen der noch nicht abschließend geklärten Frage der Höhe der Landesförderung bei Umsetzung der Landschaftspläne noch nicht unterzeichnet werden.

- Der Landrat des **Hochsauerlandkreises**, der die Unterschützstellungen ausschließlich über das Instrument der Landschaftsplanung vornehmen will, hat die Zielvereinbarung zwischenzeitlich paraphiert, sie bedarf noch der kurzfristigen Gegenzeichnung. Allerdings ist auch hier die Frage der Höhe der Landesförderung noch nicht abschließend entschieden.
- Die Kreise **Soest** und **Unna** haben die Zielvereinbarungen zwischenzeitlich paraphiert, sie werden in Kürze gegengezeichnet. Im Kreis Unna ist lediglich eine Anpassung der vorhandenen Landschaftspläne notwendig, während im Kreis Soest vereinbart wurde, welche Landschaftspläne erstellt bzw. angepasst und für welche FFH-Gebiete ordnungsbehördliche Verordnungen durch die Bezirksregierung erlassen werden müssen.
- Da für den Kreis **Olpe** nicht sicher ist, ob bis zum Jahre 2004 Landschaftspläne in Kraft sind, werden die hier betroffenen FFH-Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnungen sichergestellt.
- Mit der Stadt **Hagen** sowie dem **Ennepe-Ruhr-Kreis** werden keine Vereinbarungen geschlossen, da hier nur eine Anpassung vorhandener Landschaftspläne erfolgt.

Zur Vorbereitung der von der Bezirksregierung Arnsberg zu erstellenden ordnungsbehördlichen Verordnungen haben inzwischen Informations- und Abstimmungsgespräche auf Kreisebene stattgefunden. In gebietsbezogenen Arbeitsgruppen mit Verbänden und Behörden des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft und der betroffenen Kommunen werden die Schutzverordnungen für die einzelnen FFH-Gebiete hinsichtlich ihrer Abgrenzung und ihres Inhaltes erörtert. Erste Arbeitsgruppen wurden im Sommer 2001 eingerichtet und konnten z.T. bereits abgeschlossen werden. Dabei wurden einvernehmliche Ergebnisse erzielt.

In Informationsveranstaltungen werden Eigentümer und Bewirtschafter über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen informiert. Erste Veranstaltungen dieser Art stehen in Kürze an.